

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB

Die vorliegende Satzung regelt das künftige Repowering der beiden vorhandenen Windenergieanlagen sowie die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen durch Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergie auf einer Fläche von ca. 33 ha unter Vorgabe von Baugrenzen in Form von 3 Baufeldern.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Voraussichtlichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter wurden entsprechend ermittelt und nach den Vorgaben des § 2a, Nr.2 BauGB in einem Umweltbericht zum Bebauungsplan dargelegt und bewertet.

Im Besonderen wurden im Umweltbericht zu erwartende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensgemeinschaften infolge einer möglichen Bebauung mit Windenergieanlagen herausgestellt. Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotope, Klima/Luft und das Schutzgut Mensch wurden in der Auswertung der Umweltuntersuchung als vernachlässigbar bewertet. Hierzu wurden umfangreiche Erfassungen der Avifauna und der Fledermäuse durchgeführt.

Im Rahmen der Auswirkungsprognosen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Unter Beachtung der Bewertungskriterien Naturnähe, Ertragsfähigkeit, Wasserhaushalt und Archivboden verfügt der Boden im Plangebiet über einen hohen Grad der Funktionserfüllung. Der Grundwasserkörper im Vorhabengebiet wird mit einem schlechten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand eingestuft. Die Oberflächengewässer im UR werden als „erheblich verändert“ charakterisiert. Das Potenzial Ökologie wird als „mäßig“ ausgewiesen und der chemische Zustand als „nicht gut“.

Die Luftqualität des UR wird überwiegend von externen Faktoren beeinflusst, bedeutsame Emittenten im Umkreis des Vorhabens sind landwirtschaftliche Flächen/Betriebe in intensiver Bewirtschaftung, ein bergbaulicher Tagebau, eine Motocrossstrecke und ein Schießstand. Westlich verläuft die stark befahrene Bundesautobahn BAB 14, nördlich befindet sich eine Bahnlinie. Erhebliche Staubentwicklungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, gehen jedoch von der BAB 14 aus. Die wenigen Gehölzbestände, die sich im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabens befinden, haben nur eine sehr geringe positive Wirkung auf die klimatische Situation. Hieraus folgt insgesamt eine geringe Bedeutung des Areals.

Die Geräuschintensität auf der Gesamtfläche wird gegenwärtig hauptsächlich durch die BAB 14, die Bahnlinie und die zwei bestehenden WEA bestimmt. Die bestehenden WEA sind stellenweise landschaftsprägend und stellen eine entsprechende Vorbelastung dar.

Der untersuchte Bereich ist charakterisiert durch strukturarme Ackerlandschaften; durch den UR führt ein überörtlicher Rad- und Wanderweg. Der untersuchte Bereich ist insgesamt von geringer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion. Im Vorhabengebiet sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des geplanten B-Plans wird ausschließlich ein Biototyp mit geringem Biotopwert in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen innerhalb einer Agrarlandschaft. Bei der späteren Errichtung der geplanten WEA werden voraussichtlich keine Gehölze gerodet. Innerhalb eines Radius von 500 m um die geplanten WEA-Standorte befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Bezogen auf Arten und Lebensgemeinschaften sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die BABA 14, die Bahnlinie und die bestehenden 2 WEA im WP stellen eine starke Vorbelastung dar. Während der Untersuchungen der Fledermäuse konnten 10 und 2 Artenpaare Arten im UR festgestellt werden. Dies entspricht einer mittleren Artdiversität. Der geplante WEA-Standort befindet sich abseits von Leitstrukturen. Die Erforderlichkeit der Einhaltung von Mindestabständen zu bedeutenden Nahrungshabitaten besteht nicht.

Während der avifaunistischen Kartierungen 2021-2023 konnten insgesamt 52 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt werden. Davon konnte für 33 Arten ein Brutnachweis erbracht werden. Für acht weitere Arten besteht ein Brutverdacht. Hinsichtlich der durchziehenden und überwinternden Arten wurden konnten insgesamt 29 durchziehende, rastende und/oder überwinternde Vogelarten im gesamten UR festgestellt werden. Die Brutvogelkartierung 2021 kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten WEA anlage- oder betriebsbedingt voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten führt, da im näheren Umfeld in einem ausreichenden Maße geeignete Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen sind Maßnahmenansätze erforderlich.

Die einzige Ausnahme bilden die Brutvorkommen bzw. Reviere des Rotmilans und des Schwarzmilans, die sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m bzw. 1.000 m befinden. Hier sind entsprechend dem BNatSchG (2022) Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos notwendig.

Das lokale Umfeld der geplanten WEA-Standorte wird von einer mäßig artenreichen Rast- und Gastvogelgemeinschaft frequentiert, die in ihrer Zusammensetzung und ihren Dichtewerten überwiegend im Durchschnitt vergleichbarer Landschaftsausschnitte in der Region liegt.

Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass durch die künftigen Vorhaben im Bebauungsplan Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Arten und Lebensgemeinschaften ausgehen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotope, Klima/Luft und das Schutzgut Mensch sind dagegen vernachlässigbar.

Unter einer Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gehen von dem geplanten Repowering im WP Niederndodeleben keine erheblichen Beeinträchtigungen aus.

Da der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB grundsätzlich nur Regelungen mit bodenrechtlicher Relevanz vorsieht, ist über die im Umweltbericht unter Pkt. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen abschließend auf der Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer Auslegung. Bedenken und Anregungen wurde von 3 Bürgern in 2 Stellungnahmen vorgetragen. Die hierin geäußerten Bedenken und Anregungen, wie

- Mindestabstand des Sondergebietes für Windenergie zur Wohnbebauung eines 10-fachen der Anlagenhöhe
- Abwertung des Grundeigentums durch die Nähe der WEA
- Gesundheitliche Bedenken durch die Nähe der WEA

waren bezogen auf den Mindestabstand gesetzlich unbegründet und im Weiteren ebenfalls unbegründet, so dass sie nicht zu beachten waren.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden weder mündlich noch schriftlich Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Die im Ergebnis der Behördenbeteiligung gem. §4 Abs.1 und 2 BauGB vorgebrachten Hinweise wurden wie folgt berücksichtigt.

BAB 14

Für die Festlegung des Sondergebietes und der Baufelder waren die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß Bundesfernstraßengesetz beachten. Die 40 m breite Anbauverbotszone gem. § 9 Abs.1 FStrG sowie der 100 m breite Anbaubeschränkungsbereich gem. §9 Abs. 2 FStrG sind nachrichtlich dargestellt.

Die Lage der mitgeteilten Gestaltungsmaßnahmen zum Ausbau der BAB 14 außerhalb des Geltungsbereichs wurde in die Planzeichnung nachrichtlich und damit hinweisgebend für die nachfolgende Vorhabenplanung übernommen. Die betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs wurden dementsprechend ebenfalls nachrichtlich übernommen und in der Nutzung als Grünfläche festgelegt.

Bahnstrecke 6110- Potsdam Griebnitzsee- Eilsleben

Der Hinweis der DB AG auf den geforderten Mindestabstand von 1,5 x Rotordurchmessers + Nabenhöhe gem. Anlage A1.2.8/6 der „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) des Eisenbahn- Bundesamtes wurde als Pauschalforderung zur Kenntnis genommen.

Die Anlage A1.2.8/6 nimmt Bezug auf die Standsicherheit gemäß „Richtlinie für Windenergieanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt). Der geforderte Abstand von *1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe* bezieht sich auf die Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand). Der Abstandsforderung wird im Allgemeinen als ausreichend genannt und nicht weiter begründet. Bei geringeren Abständen wird die Nachweisführung durch ein Sachverständigengutachten eingeräumt.

Zitat EiTB, Anlage A1.2.8/6, Pkt. 2:

„Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“

Der Bebauungsplan beinhaltet keine Vorgaben zu den entsprechenden Größenparametern, so dass auf den Sicherheitsnachweis im Rahmen den Anlagenspezifischen und standortkonkreten Antrag verwiesen wird.

Die festgesetzten Baufelder bieten ausreichend Fläche für eine konkrete Standortplanung zur Erfüllung bauordnungsrechtlicher Vorgaben unter Beachtung eines sicheren Anlagenbetriebs.

Archäologie

Die Hinweise des Landesamtes für Archäologie und Denkmalschutz zu vorhandenen Bodendenkmalen in der näheren Umgebung sowie auf mögliche weitere Funde im Geltungsbereich sowie die entsprechend zu beachten gesetzlichen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes wurden in den Planteil B textlich aufgenommen

Hautversorgungsleitungen mit überregionaler Bedeutung

Die Trassenverläufe der querenden Rohstoffpipelines und Ferngasleitungen wurden einschließlich der vorgegebenen Schutzstreifen in den B-Plan nachrichtlich übernommen.

Die Hinweise der Leitungsbetreiber zum Schutz der Trassen sowie zu den Bedingungen der Bebauung des Sondergebietes SO Wind und den damit verbundenen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und Abstimmungen im Genehmigungsverfahren sowie vor Baubeginn wurden als textliche Hinweise in den Planteil B übernommen.